

Aktualisierte Hinweise
des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg
zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII
Wahrung der Monatsfrist, materielle Voraussetzungen und Verjährung
Stand: 22. November 2016

**Diese Hinweise ersetzen die vom KVJS-Landesjugendamt mit
Rundschreiben-Nummer Dez.4-25/2016 vom 24. Oktober 2016 versandten Hinweise!!!**

Vorbemerkung:

Wegen der nicht zielführenden bundesrechtlichen Regelungen sind die Abrechnungsmodalitäten bezüglich der Altfälle (Kosten bis zum 31. Oktober 2015) bereits seit längerer Zeit Gegenstand von Abstimmungsgesprächen auf Länderebene. Ziel war und ist es, zu einer praktikablen und operativ umsetzbaren Verfahrensweise zu kommen, entweder über die Änderung von Bundesrecht oder eine verbindliche Länderabsprache. Der Bund lehnt Rechtsänderungen ab. Auf der Länderebene konnten Verfahrensabsprachen zunächst nicht erreicht werden. Auch die unterschiedlichen Initiativen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg über den Bundesrat und die Ländergremien hatten bislang nicht zum Erfolg geführt.

Das Thema wurde nun in der **Ministerpräsidentenkonferenz vom 26. – 28. Oktober 2016** behandelt. Die MPK hat einen Beschluss gefasst, mit dem die Erstattung von bis 31. Oktober 2015 entstandenen Kosten für die Jugendämter erleichtert wird.

Da nicht absehbar war, ob eine Länderverständigung erreichbar ist, waren die Abrechnungsfragen in Zusammenhang mit der Monats- und der Verjährungsfrist bereits Gegenstand eines Abstimmungsgesprächs im Land am 29. Juli 2016. Beteiligt waren das Ministerium für Soziales und Integration BW, das Finanzministeriums BW (FM), das Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS), der Landkreistag BW, der Städtetag BW sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales BW/Landesjugendamt (KVJS).

In dieser Besprechung hatten sich die Beteiligten – hinsichtlich des Verfahrens für Altfälle (nachstehend A. – bis 31. Oktober 2015 entstandene Kosten) **vorbehaltlich einer abweichenden Verständigung zwischen allen Ländern** – auf ein Verfahren verständigt. Durch den MPK-Beschluss sind diese Regelungen zum Teil obsolet. Die Hinweise werden hiermit aufgrund des Beschlusses der MPK wie angekündigt aktualisiert.

In der Besprechung wurde zudem eine Verfahrensweise für die Neufälle (nachstehend B. – ab 1. November 2015 entstandene Kosten) abgestimmt; diese gelten unabhängig von etwaigen Länderverständigungen; die Neufälle werden vom MPK-Beschluss nicht erfasst.

A. Verfahren für Altfälle (bis 31. Oktober 2015 entstandenen Kosten)

Da die Kostenerstattungen für Altfälle in einen bundesweiten Ausgleich einfließen, kann das Land von den geltenden Grundsätzen nur auf Basis einer verbindlichen Verständigung mit allen übrigen Ländern abweichen. Mit dem MPK-Beschluss wurde eine solche verbindliche Verständigung erzielt. Es gilt Folgendes:

(1) Monatsfrist

Nach dem Beschluss der MPK gilt die Monatsfrist des § 89d Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII über den Wortlaut der Vorschrift hinaus auch dann als gewahrt, wenn ein UMA zwischen dem 1. Juni 2015 und dem 1. November 2015 erst nach Verstreichen der Monatsfrist identifiziert wurde und das Jugendamt diesen unverzüglich nach Bekanntwerden des Aufenthaltes in Obhut genommen hat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem das Jugendamt bezogen auf den jeweiligen Einzelfall erstmals Kenntnis erlangt, dass sich ein Ausländer im Inland aufhält, der möglicherweise minderjährig und unbegleitet ist. In Anlehnung an die Rechtsprechung für die Anregung einer Vormundschaft werden in Bezug auf diese in der Vergangenheit liegenden Sachverhalte Inobhutnahmen binnen drei Arbeitstagen ab Bekanntwerden noch als unverzüglich akzeptiert. In Fällen, in denen zwischen Bekanntwerden und Inobhutnahme mehr als drei Arbeitstage verstrichen sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob noch eine unverzügliche Inobhutnahme vorliegt. Die Umstände sind vom Jugendamt gegenüber dem RP Stuttgart substantiiert darzulegen.

Eine Erstattung durch das Land scheidet danach weiterhin aus, wenn UMA, die nach Verstreichen der Monatsfrist identifiziert wurden, nach Bekanntwerden des Aufenthalts nicht unverzüglich in Obhut genommen wurden. Wurden UMA **vor dem 1. Juni 2015** identifiziert, kommt eine Erstattung durch das Land nicht in Betracht, wenn die Monatsfrist bis zum Beginn der Gewährung von Jugendhilfe verstrichen war. Wurden UMA am oder nach dem 1. November 2015 nach Verstreichen der Monatsfrist identifiziert, gelten die Ausführungen unter B. 1 („Neufall“).

Wenn die Erstattungspflicht eines Landes auf dieser Basis begründet wurde, geht die Erstattungspflicht nicht mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 1. November 2015 (und einem etwaigen Übergang der Erstattungspflicht auf von einem anderen Land auf das Land Baden-Württemberg) unter.

Da die Erstattungen durch die Länder in einen bundesweiten Ausgleich einfließen, ist diese Regelung **abschließend**. Weitere Erleichterungen hinsichtlich der Geltung der Monatsfrist sind für die Altfälle nicht möglich. In Fällen, in denen die Monatsfrist verstrichen ist und die vom MPK-Beschluss nicht erfasst sind, können **Kostenerstattungsansprüche allenfalls gegen den KVJS/Landesjugendamt** als überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 89, 89b SGB VIII bestehen.

(2) Materielle Voraussetzungen der Kostenerstattung

Für Fälle, in denen ein UMA erstmalig nach dem 30. Mai 2015 und vor dem 1. November 2015 beim Jugendamt in Erscheinung getreten ist, gilt nach dem Beschluss der MPK vom 28. Oktober 2016 in Verbindung mit Ziff. 2.1 des JFMK-Beschlusses Folgendes:

Eine erstattungsfähige Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII liegt auch unter folgenden Bedingungen vor:

- Eine temporäre Unterbringung mit pädagogischer Betreuung einschließlich der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung unter Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe ist erfolgt.
- Eine Alterseinschätzung hat die Minderjährigkeit bestätigt, oder die Minderjährigkeit wurde durch geeignete Dokumente glaubhaft gemacht.
- Bis zu einer Anregung einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft bzw. der Bestellung eines Vormundes oder Ergänzungspflegers war die rechtliche Vertretung durch das Jugendamt gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII gesichert.
- Der örtliche Träger erklärt schriftlich, dass sowohl die Altersschätzung wie auch die Veranlassung der Bestellung eines Vormundes oder eines Pflegers ohne schuldhaftes Zögern unter Berücksichtigung der ab dieser Zeit bestehenden Notsituation erfolgte und die Unterbringung den im Bereich des örtlichen Trägers angewandten Grundsätzen entsprach.

(3) Verjährung

Nach den Umsetzungshinweisen des BMFSFJ¹ verjähren Erstattungsansprüche für bis zum 31. Oktober 2015 entstandene Kosten **fix und einheitlich zum 31. Dezember 2016**. Diese Aussage ist nach dem Beschluss der MPK zu relativieren.

Aufgrund des Beschlusses der MPK werden die Länder den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären, wenn und soweit sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2016 nachkommen können. **Klageerhebungen zur Hemmung der Verjährung sind in diesen Fällen entbehrlich.**

Soweit Ansprüche zum 31. Oktober 2015 noch nicht verjährt waren und auch nicht wegen Nichtwahrung der Ausschlussfristen nach § 42d Abs. 4 SGB VIII und § 111 SGB X ausgeschlossen sind, **verzichtet das Land Baden-Württemberg befristet bis zum 31. Mai 2017 auf die Erhebung der Einrede der Verjährung**. Dieser befristete Verzicht auf die Einrede der Verjährung erfasst nicht nur bereits eingereichte Rechnungen, sondern auch auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Rechnungen, die künftig noch nachgereicht werden.

¹ Abgedruckt z.B. in JAmt 2016, 302.

Aus Sicht des Landes Baden-Württemberg sind einzelfallbezogene Verjährungsverzichtserklärungen nicht erforderlich; der generell ausgesprochene Verzicht reicht aus. Wenn Jugendämter unter Benennung von Einzelfällen Verjährungsverzichtserklärungen vom RP Stuttgart verlangen, wird das RP Stuttgart diese auch einzelfallbezogen abgeben. Eine Erklärung unter Bezugnahme auf eine Liste von Einzelfällen ist einzelfallbezogen in diesem Sinne. Ein separates Verzichtsformular für jeden Einzelfall ist nicht notwendig.

Soweit ein Verjährungsverzicht bis zum 31. Mai 2017 im Einzelfall nicht ausreicht, werden die Jugendämter gebeten, zu gegebener Zeit (d.h. ab Beginn des 2. Quartals 2017) wegen dieser Einzelfälle unter konkreter Darlegung der Umstände auf das RP Stuttgart zuzugehen.

B. Neufälle (ab dem 1. November 2015 entstandene Kosten)

Da es sich hierbei um landesinterne Sachverhalte handelt, bestehen im Gegensatz zu den Altfällen Spielräume für das Land.

(1) Monatsfrist

Das Land ist grundsätzlich an die im Bundesrecht enthaltene Monatsfrist gebunden. Die Monatsfrist beginnt wie im Gesetz festgelegt mit dem Grenzübertritt, lediglich wenn dieser Zeitpunkt nicht amtlich festgestellt ist, hilfsweise am Tag der erstmaligen Feststellung im Inland, hilfsweise mit der erstmaligen Vorsprache beim einem Jugendamt.

In den folgenden Fällen werden **Fallkosten für UMA jedoch auch bei Verstreichen der Monatsfrist durch das Land erstattet**:

(a) Zuweisung über Verteilverfahren

Fallkosten für UMA, die einem Jugendamt über das landes- oder bundesweite **Verteilverfahren** zugewiesen werden, werden **stets vom Land erstattet**. Da die Wahrung der Monatsfrist zwischen Einreise und Gewährung von Jugendhilfe nicht Voraussetzung für die bundesweite Verteilung ist, wird das Land sich in diesen Fällen nicht zu Lasten der aufnahmepflichtigen Jugendämter auf das Verstreichen der Monatsfrist berufen.

(b) Erstmalige Feststellung zwischen dem 1. November 2015 und dem 29. Februar 2016

Aufgrund der hohen Zugangszahlen und der Anlaufschwierigkeiten bei der Identifizierung von UMA werden die Kosten vom Land bei Verstreichen der Monats-

frist auch erstattet, wenn UMA in BW **erstmalig zwischen dem 1. November 2015 und dem 29. Februar 2016** (einschließlich) festgestellt wurden.

In allen übrigen Fällen werden die Fallkosten **bei Verstreichen der Monatsfrist vom Land nicht erstattet**. Es ist innerhalb der kommunalen Familie zu klären, ob bzw. inwieweit in diesen Fällen eine Kostenerstattung durch das KVJS-Landesjugendamt erfolgt.

(2) Materielle Voraussetzungen der Kostenerstattung

Ob bzw. inwieweit aufgrund hoher Zugangszahlen über das Verteilverfahren ab 1. November 2015 auch hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der Kostenerstattung Erleichterungen gegenüber den bis dahin zugrunde gelegten Standards notwendig sind, bedarf noch der Klärung. Hierbei handelt es sich z.B. um die Frage der Kostenerstattung bei verspätetem Übergang aus der vorläufigen Inobhutnahme in die Inobhutnahme und der Unterbringung in nicht betriebserlaubten Einrichtungen.

(3) Verjährung

Für ab dem 1. November 2015 entstandene Kosten gilt die kurze Verjährungsfrist des § 42d Abs. 4 S. 2 SGB VIII **nicht**. Gleichwohl sollten die Jugendämter die haushaltsrechtlichen Vorgaben einhalten und Abrechnungen nicht verzögern. Erhebliche Bearbeitungsrückstände sollten vermieden werden.